

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge (im folgenden auch Bestellungen oder Aufträge), die mit einer in Österreich ansässigen Sappi Gesellschaft abgeschlossen werden. Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten deren Inhalte und die folgenden Einkaufsbedingungen; sofern sich diese Inhalte und unsere Einkaufsbedingungen widersprechen, gelten die Inhalte der Bestellung. Soweit in den Einkaufsbedingungen Bestimmungen fehlen oder ungültig bzw. nichtig sind, gilt ausschließlich das Gesetz. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers wird schon jetzt in ihrer Gesamtheit widersprochen; sie sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme bzw. Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Auftragnehmer unsere

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. BESTELLUNG

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen oder mittels Telefax übermittelten Bestellungen zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder mittels Telefax bestätigen. Bestelldatum ist das Datum unserer Bestellung, im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellung jedoch das Datum unserer Bestätigung.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe unserer Bestellzeichen unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen ab dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennen; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht ein, liefert der Auftragnehmer jedoch innerhalb der Frist aus, so kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen zustande.

Vorstehende in diesem Punkt enthaltene Bestimmungen gelten nur insoweit als nicht zwischen Auftragnehmer und uns anderslautende Sondervereinbarungen bezüglich des Zustandekommens von Verträgen bestehen.

3. LIEFERFRIST

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelldatum zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe von Gründen sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich zu verständigen.

Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vertraglichen Termin zu laufen.

4. LIEFERUNG, ÜBERNAHME, GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

Die Lieferung erfolgt stets entsprechend den auf der Bestellung angeführten Lieferkonditionen. Sind keine angegeben, dann erfolgt diese stets DDP Lieferadresse gemäß INCOTERMS in jeweils letzter Fassung. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung sind Frachtpapiere, Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen.

Die Übernahme der Lieferung erfolgt, unbeschadet eines allenfalls vereinbarten früheren Gefahrenüberganges, wenn der Auftragnehmer die Lieferung an der genannten Lieferadresse unseren befugten Dienstnehmern übergeben hat bzw. die Lieferung diesen zugegangen ist, diese die Lieferung untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen u.dgl. einwandfrei erfüllt hat. Mit der Übernahme der Lieferung geht das Eigentum an der Lieferung auf uns über.

Für vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen gilt vorstehende Bestimmung analog.

Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung uä.) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

Anlagen-, Gerätebeschriftungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind in deutscher Sprache anzubringen bzw. auszufertigen.

Über besondere Lagerungs-, Betriebs- und Entsorgungsvorschriften hat uns der Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich zu informieren.

5. VERPACKUNG, PROBLEMSTOFFE

Alle Lieferungen sind entsprechend zu kennzeichnen und so zu verpacken, dass ein ausreichender Schutz beim Transport unter Berücksichtigung von Umladung und Zwischenlagerung gewährleistet ist.

Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe u.dgl. sowie alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Sondermüll" zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen.

6. VERZUG, RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) sind wir - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein bereits anhängiges Insolvenzverfahren aufgehoben wurde.

Wir sind bei Verzug ferner berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes oder neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß von 10 % zu verlangen. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt oder auf Umstände in unserer Sphäre zurückzuführen, ist der Auftragnehmer für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Für die Dauer der Gewährleistungsfrist leistet der Auftragnehmer volle Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, ihrer Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen, und dass sie die Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können. Der Auftragnehmer leistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist auch volle Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen den in Österreich geltenden Gesetzen, Verordnungen und Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, sowie dafür, dass alle Lieferungen neu und ungebraucht sind.

Der Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist für alle Mängel von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, so gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen, zwei (2) Jahre. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Übernahme (Punkt 4.) zu laufen.

Im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet sich der Auftragnehmer auch zur Übernahme aller dem Auftraggeber diesbezüglich erwachsenen Kosten.

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

8. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung stehen uns in jedem Fall ungeschmälert zu; Haftungsausschlüsse sowie Verpflichtungen zu deren Überbindung sind nicht vereinbart.

Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

Der Auftragnehmer ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

9. ARBEITSSICHERHEIT, BRANDSCHUTZ, UMWELTSCHUTZ

Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb unseres Werkes Lieferungen oder Leistungen durchführen, hat er die von uns herausgegebenen "Vorschriften für Sicherheit, Brand- und Umweltschutz" einzuhalten und auch dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften auch von seinen Dienstnehmern und Dritten, derer er sich zur Leistungserbringung bedient, eingehalten werden. Falls der Auftragnehmer diese Vorschriften noch nicht erhalten hat, ist er verpflichtet, diese von uns unverzüglich anzufordern.

Im Falle von Verstößen gegen obige Vorschriften ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffende(n) Person(en) auf unser Verlangen sofort von unserem Werksgelände abziehen und umgehend fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, diese Person(en) des Werksgeländes zu verweisen und der Auftragnehmer ist auch in diesem Fall verpflichtet, fachlich gleichwertigen Ersatz zu stellen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen vorstehende Vorschriften sind wir berechtigt, gemäß Punkt 6 vom Vertrag zurückzutreten und die vertraglichen Lieferungen oder Leistungen durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers fertig stellen zu lassen.

Sonstige Ansprüche, die uns im Falle obiger Verstöße gegen den Auftragnehmer zustehen, werden dadurch nicht berührt.

10. SCHUTZRECHTE

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

Der Auftragnehmer hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle u.dgl. bleiben bzw. werden unser Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) sofort zurückzustellen.

11. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ UND DATENTRANSFER

Der Auftragnehmer ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Auftrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet und hat auch dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung auch von seinen Dienstnehmern und Dritten, derer er sich zur Auftragserfüllung bedient, eingehalten werden. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten automationsunterstützt verwendet werden.

Kommt es im Zuge der Lieferung (Leistung) zu einem elektronischen Datenaustausch zwischen dem Auftragnehmer und uns, so garantiert der Auftragnehmer, dass die dabei verwendete Hard- und Software frei von Computerviren ist.

12. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise sind unveränderliche Pauschalpreise, verstehen sich ohne Umsatzsteuer und gelten unter der Zugrundelegung der vereinbarten Lieferbedingungen.

Die Zahlungsfristen sind - vorbehaltlich unserer Rechte nach Punkt 3. Abs. 3 - vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen (vor allem Punkt 12.) entsprechenden Rechnung, erfolgt die Übernahme jedoch später, dann vom Tag der Übernahme an, zu berechnen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

Bei Teilrechnungen sind wir zum Abzug des Skontos auch dann berechtigt, wenn dessen Voraussetzungen auf andere Teilrechnungen derselben Bestellung nicht zutreffen.

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl, mittels Banküberweisung oder mittels Dreimonatsakzepts zu bezahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Frist erteilt wurde bzw. die Versendung des Dreimonatsakzepts an den Auftragnehmer innerhalb der Frist erfolgt.

13. RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen sind ausnahmslos, in einfacher Ausfertigung, an die auf der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden. Auf Lieferscheinen und Rechnungen sind je Position unsere Bestellnummer sowie unsere Bestellpositionen unbedingt anzuführen.

Werden fehlerhafte oder nicht zuordenbare Rechnungen an den Auftragnehmer retourniert, beginnt die Zahlungsfrist ab Einlangen der korrekten Rechnung.

14. VERTRAGSÜBERNAHME, ZESSION UND AUFRECHNUNG

Die Bestellung (Auftrag) darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

Wir sind jederzeit berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer, die unserer Gesellschaft oder Gesellschaften, die mit unserer Gesellschaft im Konzernverhältnis stehen, zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

15. VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 1.000.000,- je Anlassfall zur Abdeckung der im Zuge der Erbringung der Lieferung oder Leistung durch ihn, den von ihm beauftragten Dritten und eingesetzten Dienstnehmern oder sonstigen Arbeitskräften verursachten gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen, bei Leistungen unter Einschluss der Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen und der Verwahrungsklausel (als zusätzliche Risiken) abzuschließen.

Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten bis zur Übernahme für die Transportversicherung einschließlich Be- und Entladerisiko, auch bei mehrmaliger Be- und Entladung im Werk Gratkorn.

16. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferadresse bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht, aber nicht das UNCITRAL-Kaufrecht anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz; wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

17. KORRESPONDENZ

Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung abzuwickeln.

Auf den für uns bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen u.dgl. und in der gesamten Korrespondenz ist stets unsere Bestellnummer anzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird; für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat uns der Auftragnehmer einzustehen.